

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Vielen

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166) beschließt die Gemeindevertretung Klein Vielen in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die erste Satzungsänderung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Klein Vielen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Klein Vielen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Klein Vielen, den 25.10.2021


Bürgermeisterin

